

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Söllingen diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Söllingen, den 26.06.1995.

gez. Faulhaber
Bürgermeister 1. Stellvert.
Bürgermeisterin

Siegel

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 19.12.1991 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 12.10.1992 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Söllingen, den 26.06.1995.

gez. Strube
(Gemeindedirektor)

Siegel

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung
Dr.-Ing. W. Schwerdt
Bohlweg 1
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 10.05.1995

R. Scherff
(Planverfasser)

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat den Bebauungsplan nach Prüfung der vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 16.03.1995 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründungen beschlossen.

Söllingen, den 26.06.1995

gez. Strube
(Gemeindedirektor)

Siegel

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 09.06.92 04.06.1992). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Helmstedt, den 12.05.1995.

Katasteramt Helmstedt

gez. Weiß
(Unterschrift)

Siegel

Vermessungsdirektor

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 05.07.1994 dem Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 01.12.1994 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Begründung haben vom 12.12.1994 bis 16.01.1995 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
x 30.11.1994

Söllingen, den 26.06.1995

gez. Strube
(Gemeindedirektor)

Siegel

Der Bebauungsplan ist dem Landkreis Helmstedt gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 28.06.1995 angezeigt worden.

Für den Bebauungsplan wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB mit Maßgaben/mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile nicht geltend gemacht.
Az.: 63/692-21-54102.20-02

Helmstedt, den 13.09.1995.

gez. A. Siegert
(Landkreis Helmstedt)

Siegel

Der Rat der Gemeinde Söllingen ist den in der Verfügung vom (Az.:) aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am begetreten.
Der Bebauungsplan haben wegen der Auflagen/-Maßgaben vom bis öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekanntgemacht.

Söllingen, den

(Gemeindedirektor)

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplans ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 214 Abs. 1, Nr. 1 und 2 BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplans nicht geltend gemacht worden.

Söllingen, den

(Gemeindedirektor)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplans ist gemäß § 12 BauGB am 2.8. SEP. 1995 in Amtsblatt Nr. 43 des Landkreises Helmstedt bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist ein Hinweis auf § 215 BauGB erfolgt.
Der Bebauungsplan ist damit am 2.8. SEP. 1995 in Kraft getreten.

Söllingen, den 06. NOV. 1995

Handwritten signature
(Gemeindedirektor)



Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplans sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Söllingen, den (Gemeindedirektor)